

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 7

Artikel: Die Fürsorge für Schweizer im Ausland

Autor: Binggeli, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 7 Juli 1977
74. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesen. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Fürsorge für Schweizer im Ausland

R. Binggeli, Chef der Sektion Fürsorge der Eidgenössischen Polizeiabteilung, Bern *

I. Allgemeines

Nach einer Erhebung, die alle drei Jahre durchgeführt wird, waren Ende 1974 bei unsern Vertretungen im Ausland 323 000 Schweizerbürger immatrikuliert, nämlich 161 500 Nur-Schweizerbürger und ebenso viele Doppelbürger. Sie verteilen sich auf 143 Länder. 62% aller Auslandschweizer einschliesslich Doppelbürger halten sich in europäischen Ländern auf (Frankreich 92 000, Bundesrepublik Deutschland 37 000, Italien 19 000, Österreich 6000), 27% in Amerika (USA 35 000, Kanada 19 000), 5% in Afrika, 4% in Australien und Neuseeland und 2% in Asien. Im Jahre 1974 haben 14 819 Schweizerbürger unser Land verlassen. 50% liessen sich in europäischen Ländern nieder, 23% in Amerika, 14% in Afrika, 7% in asiatischen Ländern. 13 000 Personen kehrten in der gleichen Zeit in die Schweiz zurück. Die Zahl der Auswanderer überstieg somit jene der Rückwanderer.

Der überwiegenden Zahl der im Ausland niedergelassenen Schweizerbürger gelang es, sich durch Fleiss und Ausdauer eine Existenz aufzubauen. Die meisten sind in der Landwirtschaft, der Industrie und im Handel tätig. Von jeher haben zudem Auslandschweizer auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet zum Ansehen unseres Landes in der Welt beigetragen. Viele sind von Rückschlägen nicht verschont geblieben. Auch heute gibt es zahlreiche Auslandschweizer, die mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben und der Hilfe bedürfen. Alter, Krankheit, ungenügender Verdienst, Verlust des Arbeitsplatzes oder des eigenen Betriebes infolge politischer Zwangsmassnahmen, dann und wann aber auch persönliches Versagen, bilden die Ursachen. Wirtschaftliche Krisen und politische Umwälzungen veranlassen immer wieder Auslandschweizer, ihre Wahlheimat zu verlassen und in die Schweiz zurückzukehren.

* Vgl. die Ausführungen des gleichen Verfassers zum nämlichen Thema im 71. Jahrgang 1974 dieser Zeitschrift, Heft 12, S. 181.

II. Völkerrechtliche Grundsätze

Eine allgemeine völkerrechtliche Pflicht zur Unterstützung von Ausländern besteht nicht. Der Aufenthaltsstaat hat Angehörige anderer Staaten nur zu unterstützen, soweit er sich vertraglich dazu verpflichtet hat. Rücksichten der Menschlichkeit und der öffentlichen Ordnung verlangen aber, dass einem in Not geratenen Ausländer die nötige Hilfe gewährt wird, bis seine Heimschaffung in den Heimatstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat möglich und zumutbar ist. Weil vom Aufenthaltsstaat im besten Falle eine Not- hilfe erwartet werden kann, besteht heute die Tendenz, bi- oder multilaterale Fürsorge- vereinbarungen abzuschliessen, die den Aufenthaltsstaat verpflichten, für Ausländer wie für die eigenen Staatsangehörigen zu sorgen.

III. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Eigentliche Fürsorgeabkommen bestehen nur mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. Beide Vereinbarungen beruhen auf dem Prinzip des sogenannten "Traite- ment national". Der Aufenthaltsstaat verpflichtet sich, den Angehörigen des andern Staates die gleiche Unterstützung zu gewähren wie den eigenen Bürgern. Er trägt die Kosten für die ersten 30 Tage. Weitere Auslagen hat der Heimatstaat zu vergüten. Nicht unter die Abkommen fallen Personen, die sich in den andern Staat begeben, um sich dort wegen einer bereits bestehenden Krankheit behandeln zu lassen. Im Gegensatz zum schweizerisch-französischen Abkommen, dem nur bestimmte Unterstützungsfälle unter- stehen, findet die Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland auf alle Hilfsbe- dürftigen Anwendung.

Beide Abkommen haben sich im grossen und ganzen bewährt. Für die Schweiz brin- gen sie gesamthaft betrachtet auch finanziell gewisse Vorteile. Für das Jahr 1975 muss zum Beispiel Frankreich der Schweiz nach einer Saldierung der gegenseitigen Ansprüche noch 1,8 Millionen Franken vergüten. Die Aufwendungen der Kantone für Schweizer- bürger in Frankreich betragen 1975 rund 1 Million Franken. Für Schweizer in der Bundes- republik Deutschland dürften die Leistungen der Kantone noch höher sein. Das Verfahren für den Vollzug der beiden Abkommen ist verschieden. Für den Schriftverkehr mit Frank- reich wird der diplomatische Weg vorgeschrieben. Nach dem schweizerisch-deutschen Fürsorgeabkommen können dagegen die Fürsorgebehörden mit dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates direkt verkehren.

Mit verschiedenen andern Staaten bestehen im Rahmen von Niederlassungsverträgen oder gegenseitigen Erklärungen fürsorgerechtliche Abmachungen. Die meisten stammen aber noch aus dem letzten Jahrhundert und sind eher von bescheidener Tragweite. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass zwischen solchen Erklärungen und der Realität oft erheb- liche Unterschiede bestehen. Vielfach werden hilfsbedürftige Schweizer einfach an ihre diplomatische oder konsularische Vertretung gewiesen. Dem europäischen Fürsorgeab- kommen, welches die Fürsorgepflicht dem Aufenthaltsstaat überträgt und keinen Rück- griff auf den Heimatstaat vorsieht, konnte die Schweiz im Hinblick auf die vielen hier lebenden Ausländer bisher nicht beitreten. Dennoch werden Ausländer mit Wohnsitz

in der Schweiz selbst dann, wenn keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht, bei Hilfsbedürftigkeit in der Regel weitherzig zu Lasten der Kantone unterstützt. Heimschaffungen wegen Bedürftigkeit sind namentlich bei längerem Aufenthalt in der Schweiz selten. Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz wird die erforderliche Nothilfe regelmässig gewährt. Die Haltung der Schweiz unterscheidet sich dabei wesentlich von derjenigen anderer Staaten, die eine Unterstützung unserer Mitbürger oft ablehnen und es als selbstverständlich betrachten, dass ihnen die Schweiz helfe.

Zu erwähnen wäre noch der Vertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen vom 19. März 1943. Danach verpflichten sich die Vertragsparteien, alleinstehende Frauen, welche die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates durch Heirat mit einem Angehörigen des andern Landes verloren haben, wie die eigenen Staatsangehörigen zu unterstützen. Eine Ausweisung oder Heimschaffung findet nicht statt. Der Bund vergütet den Kantonen und Gemeinden im Einzelfall die Hälfte der Kosten während eines Zeitraumes von zehn Jahren.

IV. Das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer
Bis Ende 1973 wurden hilfsbedürftige Schweizerbürger im Ausland zu Lasten der Kantone und Gemeinden unterstützt. Dabei ergaben sich aber Unzukömmlichkeiten, indem unsere Mitbürger unterschiedlich behandelt wurden, je nach dem Kanton, welchem sie angehörten. Rechtlich waren die Kantone nicht verpflichtet, ihre Angehörigen im Ausland zu unterstützen.

Durch das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, welches gestützt auf den von Volk und Ständen am 16. Oktober 1966 gutgeheissenen Art. 45bis der Bundesverfassung (Auslandschweizerartikel) erlassen wurde und auf den 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist, wurde die fürsorgerechtliche Stellung der Auslandschweizer verbessert. Das Gesetz überträgt die Fürsorgepflicht für Auslandschweizer dem Bund und ermöglicht damit eine rechtsgleiche Behandlung aller Hilfsbedürftigen. Zudem räumt es dem Bedürftigen einen subjektiven Rechtsanspruch auf Hilfe ein, mit der Möglichkeit, diesen im Beschwerdeverfahren geltend zu machen.

Die Fürsorge kann in der Ausrichtung von Barhilfen für den Lebensunterhalt im Aufenthaltsstaat oder in der Übernahme der Heimreisekosten bestehen. Auch vorsorgliche Hilfsmassnahmen, die geeignet sind, Auslandschweizer vor drohender Not zu schützen, sind möglich. Für die Unterbringung und Betreuung heimgekehrter Auslandschweizer, die der Hilfe bedürfen, sind die Kantone zuständig. Der Bund vergütet ihnen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Fürsorgekosten längstens für drei Monate, vom Tage der Rückkehr an gerechnet. Im übrigen bleibt aber die Unterstützung für Schweizerbürger in der Schweiz Aufgabe der Kantone. Massgebend sind das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960, wenn ein Konkordatswohnsitz besteht, oder die bundesrechtlichen Vorschriften, wenn es sich um einen Ausserkonkordatsfall handelt. Nachdem Volk und Stände in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975 die Revision

der Art. 45 und 48 der Bundesverfassung gutgeheissen haben, ist dem Parlament gestützt darauf ein Bundesgesetz vorgelegt worden, das interkantonal die Zuständigkeit für die Unterstützung der Bedürftigen regeln wird.

Die Fürsorgeleistungen werden individuell bemessen. Im Vordergrund steht die Sicherstellung eines sozialen Existenzminimums, welches insbesondere umfasst: Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, persönliche Bedürfnisse sowie ärztliche Behandlung und Spitalpflege. Nicht als Fürsorgeleistungen gelten eigentliche Entschädigungen für Existenzverluste oder andere materielle Schäden, welche Auslandschweizer durch kriegerische Ereignisse, wirtschaftliche Zwangsmassnahmen oder Naturkatastrophen erlitten haben. Wie die Ereignisse der letzten Jahre gezeigt haben, tun unsere Mitbürger im Ausland auch in Zukunft gut, sich rechtzeitig beim Solidaritätsfonds für Auslandschweizer gegen materielle Verluste zu versichern.

Der beruflichen Ausbildung jugendlicher Auslandschweizer wird die nötige Beachtung geschenkt. Sind die Eltern finanziell nicht in der Lage, ihren Kindern eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen, so können aufgrund des Gesetzes Beiträge zur Deckung von Schul- und Berufsbildungskosten geleistet werden. Für den Besuch höherer Lehranstalten stehen dagegen keine Fürsorgemittel zur Verfügung. Die meisten Kantone gewähren auch im Ausland Stipendien oder Ausbildungsdarlehen.

Den Verhältnissen des Aufenthaltsstaates wird bei der Unterstützung Rechnung getragen. Die in der Schweiz geltenden Fürsorgerichtsätze sind somit im Ausland nicht unbedingt anwendbar. Die Hilfe umfasst auch die persönliche Beratung. Barunterstützungen werden in der Regel in Fremdwährung ausgerichtet.

Die schweizerische Vertretung kann keinen Auslandschweizer zwingen, in die Heimat zurückzukehren. Sie kann ihm aber die Heimkehr nahelegen, wenn diese in seinem Interesse oder im Interesse seiner Familie liegt. Die Heimnahme soll unterbleiben, wenn Menschlichkeitsgründe dagegen sprechen, wenn die Hilfsbedürftigkeit nur von kurzer Dauer ist oder wenn und solange der Hilfsbedürftige transportunfähig ist. Recht häufig müssen Schweizerbürger aus entfernten Ländern heimgenommen und sogar durch einen Krankenpfleger oder Arzt begleitet werden. In diesen Fällen gehen die Kosten vielfach in die Tausende von Franken. Erhält die Polizeiabteilung von der bevorstehenden Heimkehr eines hilfsbedürftigen Auslandschweizers Kenntnis, so verständigt sie den Kanton, damit dieser die notwendigen Vorkehren für die Aufnahme, Unterbringung und Unterstützung des Rückwanderers treffen kann.

Das Verfahren für den Bezug von Fürsorgeleistungen ist im Gesetz und in der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates umschrieben. Der Gesuchsteller oder sein Vertreter wendet sich an die für ihn zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung, welche seine Verhältnisse überprüft und das Gesuch mit einem Bericht und Antrag an die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes weiterleitet. Die Polizeiabteilung leistet für die von ihr bewilligte Hilfe Gutsprache. In dringlichen Fällen kann die schweizerische Vertretung in eigener Kompetenz die unumgängliche Überbrückungshilfe leisten. Die schweizerischen Hilfsvereine können in der Auslandschweizer-

fürsorge zur Mitarbeit herangezogen werden. Diese Regelung hat sich zum Beispiel in Paris und Umgebung, wo alle hilfsbedürftigen Schweizerbürger unter Aufsicht der Botschaft durch die Société Helvétique de Bienfaisance betreut werden, bewährt.

Die Verbindung zwischen der Zentrale in Bern und den schweizerischen Vertretungen im Ausland bietet technisch, abgesehen von Krisenlagen, keine besonderen Probleme. Die Kontakte wickeln sich über verschiedene Kanäle ab. Im Vordergrund steht die Beförderung der Korrespondenz mit Luftpost oder diplomatischem Kurier. Dringende Meldungen werden telegraphisch oder mit Telex übermittelt. Auf diese Weise ist es möglich, in Notfällen unverzüglich die erforderlichen Hilfsmassnahmen anzuordnen.

Ähnlich wie die meisten kantonalen Fürsorgegesetze enthält auch das Bundesgesetz Bestimmungen über die Rückerstattung. Danach sind Unterstützungen zurückzuzahlen, wenn der Unterstützte keiner Hilfe mehr bedarf und ein angemessener Lebensunterhalt für ihn und seine Familie gesichert ist. Unterstützungen, die jemand vor dem vollendeten 20. Altersjahr oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen hat, werden nicht zurückgefordert. Im übrigen verjähren alle Fürsorgeleistungen mit dem Ablauf von zehn Jahren.

Der Gesuchsteller kann gegen Verfügungen der schweizerischen Vertretung an die Eidgenössische Polizeiabteilung und gegen erstinstanzliche Verfügungen der Polizeiabteilung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement rekurrieren. Beschwerdeentscheide der Polizeiabteilung und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Zur Beschwerde legitimiert ist neben dem Gesuchsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter jedermann, der ein schützenswertes Interesse daran hat, dass einer Person bestimmte Fürsorgeleistungen ausgerichtet werden.

Der Bund trägt die Kosten für die aufgrund des Gesetzes ausgerichteten Unterstützungen. Die schweizerischen Vertretungen rechnen mit der Polizeiabteilung vierteljährlich ab. Die Kantone haben weiterhin die Kosten zu übernehmen, welche sich für die Schweiz aus der Anwendung der Fürsorgevereinbarungen mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Im vergangenen Jahre hatte sich die Polizeiabteilung in Verbindung mit den schweizerischen Vertretungen im Ausland mit 1400 Fürsorgefällen gemäss BG vom 21. März 1973 zu befassen. Die Aufwendungen betragen 2,9 Millionen Franken. Die Hilfsempfänger verteilten sich auf 75 Länder.

V. Die Hilfe an vorübergehend im Ausland weilende Schweizerbürger

Fürsorgeleistungen nach dem soeben besprochenen Bundesgesetz können nur Schweizerbürger beanspruchen, die im Ausland niedergelassen sind oder sich seit über drei Monaten dort aufhalten. Personen, die eine Auslandsreise unternehmen, ohne ihren Wohnsitz in der Schweiz aufzugeben, gelten nicht als Auslandschweizer im Sinne des Gesetzes. Obschon sie keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung haben, erachtet es der Bund doch als Aufgabe seiner diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland, ihnen

Schutz und unter gewissen Voraussetzungen auch zurückzahlbare Vorschüsse zu gewähren, wenn sie in Schwierigkeiten geraten. Eine bundesrätliche Verordnung ermächtigt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement dazu. Die Polizeiabteilung ist für die Bewilligung und das Inkasso der Vorschüsse zuständig.

1976 waren 1015 Schweizerbürger auf diese Hilfe des Bundes angewiesen. In vielen Fällen wären den Betroffenen die Schwierigkeiten erspart geblieben, wenn sie ihre Reise besser vorbereitet und sich um die für Ausländer geltenden Bestimmungen des Gastlandes gekümmert hätten.

VI. Vollzug des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 über die ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben

Diese ausserordentliche Hilfsaktion ist heute im wesentlichen abgeschlossen. Eine nachträgliche Anmeldung für eine Bundeshilfe kommt nur noch für Gesuchsteller in Frage, die sich zufolge der an ihrem Wohnsitz herrschenden politischen Verhältnisse nicht früher melden konnten. Im übrigen können verspätete Anmeldungen nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innert sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses eingereicht werden. Für die Zusprechung von Leistungen nach dem erwähnten Bundesbeschluss ist die vom Bundesrat gewählte Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer zuständig. Die Eidgenössische Polizeiabteilung hat als instruierende Behörde die Entscheidung der Kommission zu vollziehen. Zurzeit beziehen noch 800 Personen im In- und Ausland eine laufende Rente mit oder ohne Zusatzleistungen, zum Beispiel für Arzt, Arznei und Spitalkosten. Die Auszahlungen beliefen sich für das Jahr 1976 auf 2,3 Millionen Franken.

VII. Private schweizerische Fürsorgeeinrichtungen

In fremden Ländern niedergelassene Schweizer bilden eine Schicksalsgemeinschaft. Obschon sie in hohem Masse die Eigenschaft besitzen, sich im Gastland zu assimilieren, pflegen sie sich in Vereinen aller Art zusammenzuschliessen, um den Kontakt unter sich zu erhalten und ihre Interessen besser wahrnehmen zu können. Eine vor Jahren durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass im Ausland nahezu 700 schweizerische Vereinigungen bestehen, die sich gesellschaftlichen, kulturellen oder sozialen Aufgaben widmen. Zahlreiche Schweizervereine haben eigene Fürsorgeeinrichtungen gegründet, die es ihnen ermöglichen, bedürftigen Landsleuten ihrer Gemeinschaft in Notfällen beizustehen. Der Bund und die Kantone anerkennen den Nutzen dieser Selbsthilfewerke, wozu auch Asyle und Spitäler gehören, und gewähren ihnen, soweit sie es verlangen und Rechnung ablegen, jährliche Beiträge. Im Jahre 1976 erhielten 30 Institutionen Beiträge. Die Aufwendungen des Bundes und der Kantone betragen 150 000 Franken. Obschon ihre Mittel beschränkt sind, gilt es, diese privaten Hilfseinrichtungen zu erhalten und zu fördern. Sie können die öffentliche Fürsorge zwar nicht ersetzen, diese aber namentlich im Bereiche der geistig-personalen Hilfe wirksam ergänzen.

In der Schweiz gibt es ebenfalls zahlreiche private Organisationen, die auf sozialem Gebiet für Auslandschweizer tätig sind. Dazu gehören u.a. die Auslandschweizerkommissionen und das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft, das Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer sowie die Stiftung Schweizerhilfe und die Stiftung Pro Juventute, welche zum Teil in enger Verbindung zueinander stehen.

VIII. Besonderheiten der Auslandschweizerfürsorge

Im Gegensatz zur Fürsorge in der Schweiz, deren räumlicher Geltungsbereich auf das Gebiet einer Gemeinde, eines Kantons oder ausnahmsweise der Eidgenossenschaft beschränkt bleibt, erstreckt sich die Auslandschweizerfürsorge auf alle Länder der Erde. Fürsorgeberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind Personen, die durch ihr Bürgerrecht mit der Schweiz verbunden bleiben, aber im Machtbereich eines andern Staates leben und zwei voneinander unabhängigen Rechtsordnungen unterworfen sind: der des Heimatlandes und des Wohnsitzstaates. Daraus ergeben sich manchmal heikle Rechtsfragen. Welche der beiden Rechtsordnungen im Einzelfall massgebend ist, hängt vom Völkerrecht und der Gesetzgebungspraxis der beteiligten Staaten ab.

Besonderheiten bei der Auslandschweizerfürsorge ergeben sich auch durch die verschiedenartigen Sozialstrukturen der einzelnen Länder und den Umstand, dass Auslandschweizer bei der schweizerischen AHV/IV nicht obligatorisch versichert sind.

Nachteilig wirkt sich aus, dass nicht alle im Ausland in Not geratenen Schweizerbürger aufgrund des Bundesgesetzes unterstützt werden können. Auch die Bestimmung im Gesetz, wonach eine Unterstützung in der Regel nicht in Frage kommt, wenn das ausländische Bürgerrecht vorherrscht, ist problematisch. Bei allen Hilfsmassnahmen müssen allfällige zwischenstaatliche Vereinbarungen berücksichtigt werden. Ihre Anwendung kann die Behandlung eines Fürsorgefalles entscheidend beeinflussen.

Dass die verschiedenartigen Währungssysteme und die fortwährenden Kursschwankungen die Unterstützung unserer Mitbürger im Ausland nicht gerade erleichtern, versteht sich von selbst.

Erschwerend wirken sich namentlich auch die grossen Distanzen aus, welche oft zwischen dem Sitz der schweizerischen Vertretung und dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Hilfsbedürftigen liegen. Schliesslich sei nicht verschwiegen, dass die aus organisatorischen Gründen notwendige Rotation unter dem Personal der schweizerischen Vertretungen, ein oft zu geringer Personalbestand und die der Verwaltung aus finanziellen Rücksichten auferlegte Zurückhaltung bei der Ausführung von Dienstreisen eine fachgemässe Betreuung hilfsbedürftiger Auslandschweizer beeinträchtigen.

IX. Schlussbemerkungen

Durch die Übernahme der Fürsorgepflicht durch den Bund konnten die früheren Mängel in der Auslandschweizerfürsorge weitgehend behoben werden. Verglichen mit dem, was andere Staaten für ihre im Ausland in Not geratenen Landsleute tun, darf die Fürsorgepraxis für Auslandschweizer als fortschrittlich bezeichnet werden. Die Fürsorgesektion

der Polizeiabteilung und die schweizerischen Vertretungen im Ausland bemühen sich, bedürftigen Auslandschweizern die nach Gesetz mögliche und im Einzelfall vertretbare persönliche und wirtschaftliche Hilfe zu gewähren oder zu vermitteln. Sie erfüllen damit eine anspruchsvolle Aufgabe, die dem in der Bundesverfassung verankerten Solidaritätsgedanken zugunsten der "Fünften Schweiz" Rechnung trägt und dem Ziel dient, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern.

Können Fürsorgeleistungen durch eine (zwangswise) Erbabtretung sichergestellt werden?

Die Gegebenheiten

Ein debiler, 1937 geborener Mann schlägt sich mit Hilfe der Eltern schlecht und recht durchs Leben. Er arbeitet stets und versieht treu seit 25 Jahren in der gleichen Firma seinen kleinen Posten. Gegen schwere Bedenken der Eltern heiratet er eine alkoholgefährdete Frau. Ärzte empfehlen dem Vater, die Einsprache gegen diese Ehe zu unterlassen. Bald aber kommt es zu finanziellen Schwierigkeiten. Der Vater unseres Mannes springt zweimal mit grösseren Geldbeträgen ein. Der Alkoholismus aber nimmt bedenkliche Formen an, und die Frau musste in eine Heilstätte interniert werden. Für die Kurkosten kommt zum grössten Teil das Fürsorgeamt auf. Aus dem Lohn des Mannes werden während der Kurarbeit die aufgelaufenen Schulden bezahlt.

Der Vater resp. Schwiegervater, geb. 1915, ist Eigentümer einer Liegenschaft, hat selbst übermässig hohe finanzielle Zusatzlasten zu tragen und sieht sich ausserstande zu helfen.

Nun möchte das Fürsorgeamt für die Rückerstattung der bezahlten und noch zu zahlenden Kurkosten für diese Frau auf das vom Ehemann einmal zu erwartende elterlich Erbe greifen und sich eine von Vater und Sohn unterschriebene Erbabtretung geben lassen.

Fragen:

Ist ein Fürsorgeamt berechtigt, Rückerstattungen derart sicherzustellen? Werden auf diese Weise nicht vom Gesetzgeber gewollte Einschränkungen, wie Verjährungsfrist und andere, elegant umgangen? Zumal im kantonalen Fürsorgegesetz von einem Fürsorgeamt und nicht mehr von Fürsorgebedürftigkeit die Rede ist.—

Antwort:

I. Zur Rechtsnatur der Zession oder Abtretung

1. Die Abtretung einer Forderung (Zession) gemäss Art. 164–174 OR begründet ein abstraktes Schuldverhältnis, d.h., in der Abtretungserklärung wird der Rechtsgrund der Abtretung nicht aufgeführt. Zwischen dem Abtretenden (Zedenten) und dem Gläubiger